

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4085-01	Termin 13.11.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.11.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen beim Auftrag 350005010100 – Leistungsbeteiligung bei der Grundsicherung Arbeitsuchender - sowie beim Auftrag 320005020501 – BuT - Wohngeld - WoGG - im Geschäftsjahr 2023.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW folgende von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz am 05.10.2023 und dem Ratsmitglied Herrn Helmut Brodrick am 09.10.2023 (Drucksache B/17/3995-01) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

Bereichsleiter Bereich 3-2	Bereichsleiterin Bereich 3-5	Beigeordneter Dezernat 2	Kämmerer Dezernat 1
Herr Bohnes Datum 23.10.2023	Frau Pahnke-Vogel Datum 24.10.2023	Herr Motschull Datum 24.10.2023	Herr Tsalastras Datum 26.10.2023
Oberbürgermeister			
Herr Schranz Datum 02.11.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/4085-01	Termin 13.11.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Rat der Stadt stimmt folgenden überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Geschäftsjahr 2023 zu:

Auftrag	Kostenart	Mehrbedarf
Leistungsbeteiligung bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende		
350005010100	546803 - Erstattung BuT_Kita,mehrtäg.Ausflüge	40.000 EUR
350005010100	546805 - Erstattung BuT_Schulmaterial/-basispaket	150.000 EUR
350005010100	546807 - Erstattung BuT_Lernförderung	370.000 EUR
350005010100	546808 - Erstattung BuT_Kita,Mahlzeiten,Zuschuss	100.000 EUR
350005010100	546809 - Erstattung BuT_Schule,Mahlzeiten,Zuschuss	50.000 EUR
350005010100	Summe Bereich 3-5/Jobcenter	710.000 EUR
BuT - Wohngeld - WoGG		
320005020501	533853 - BuT_Schule,mehrtäg.Ausflüge	30.000 EUR
320005020501	533854 - BuT_Schulmaterial/-basispaket	160.000 EUR
320005020501	533857 - BuT_Kita,Mahlzeiten,Zuschuss	130.000 EUR
320005020501	533858 - BuT_Schule,Mahlzeiten,Zuschuss	170.000 EUR
320005020501	Summe Bereich 3-2/Soziales	490.000 EUR
	Summe Deckungsring Bildungs- und Teilhabepaket	1.200.000 EUR

Deckungsvorschlag:

Überplanmäßige Mehrerträge in gleicher Höhe beim Auftrag 350005010100 – Leistungsbeteiligung bei der Umsetzung der Grundsicherung Arbeitsuchender, Kostenart 448098 – Erstattungen vom Bund BUT für den Bereich 3-5 sowie überplanmäßige Mehrerträge in gleicher Höhe beim Auftrag 320005020501 – BuT - Wohngeld - WoGG, Kostenart 448098 – Erstattungen vom Bund BUT.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4085-01	Termin 13.11.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/17/3995-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Die weitere Auszahlung von gesetzlichen Mitteln hat keine Auswirkung auf das Klima.

Begründung

Am 05.10.2023 und 09.10.2023 haben Herr Oberbürgermeister Daniel Schranz und das Ratsmitglied Herr Helmut Brodrick nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW die als Anlage dieser Drucksache beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Inhaltlich ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung auf die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets der Bereiche 3-2/Soziales und 3-5/Jobcenter gerichtet.

Zur Begründung der Dringlichkeit wird auf die Zeilen 73 bis 76 der Anlage (Drucksache Nr. B/17/3995-01) verwiesen.

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW ist eine nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; dem dient diese Drucksache.

Eine Aufhebung der Dringlichkeitsentscheidung in Anwendung von § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW kommt vorliegend bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Auszahlung der Leistungen an die Leistungsberechtigten bereits stattgefunden hat.

Anlage

Drucksache Nr. B/17/3995-01 Dringlichkeitsentscheidung